

Gesellschaftsvertrag

der Firma

Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH

mit Sitz in Ludwigsburg

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ludwigsburg

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Gartenanlage beim Schloss Ludwigsburg hochwertig zu pflegen und als Schaugarten zu führen.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt diesen Zweck insbesondere durch die Vermittlung des Verständnisses für historische Gärten durch Unterhaltung der Stilgärten nördlich, östlich und südlich des Schlosses, Vermittlung von botanischen und biologischen Kenntnissen durch Anlage und Unterhaltung umfangreicher pflanzenkundlicher Sammlungen und Spezialgärten (z.B. Rosarien, Raritätengarten, Tulpensammlung), durch eine ornithologische Sammlung als Demonstrations- und Forschungsstätte für die Schulen des Landes.

Sie arbeiten dabei eng mit den zuständigen Dienststellen des Landes und der Stadt zusammen.

- (3) Die Gesellschaft widmet sich ferner der Förderung von Kunst und Kultur, z.B. mit der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Pflege und dem Erhalt regionalen Kulturguts.

- (4) Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte jeder Art durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Stadt Ludwigsburg und das Land Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital / Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.024.000 EUR (in Worten: eine Million vierundzwanzigtausend EUR).
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
 1. das Land Baden-Württemberg eine Stammeinlage in Höhe von 512.000 EUR (in Worten: fünfhundertzwölftausend EUR)
 2. die Stadt Ludwigsburg eine Stammeinlage in Höhe von 512.000 EUR (in Worten: fünfhundertzwölftausend EUR).

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung usw. von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u. a.) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Der entsprechende Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Vorkaufsrecht

- (1) Beim Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (2) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sind die Vorkaufsberechtigten unter sich in dem Verhältnis zum Vorkauf berechtigt, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er ist auch zuständig für deren Anstellung, insbesondere legt er die Anstellungsbedingungen fest. Ferner kann er einen von ihnen zum ersten Geschäftsführer ernennen. Dessen Stimme gibt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern den Ausschlag.

- (2) Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer erfolgen auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung, jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig; sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden soll.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis übertragen werden. Ferner kann eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber amtierenden und ehemaligen Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Geschäftsführung hat Gesellschafter und Aufsichtsrat regelmäßig ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere die Berichtspflichten des § 90 AktG zu erfüllen.
- (3) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer

Kosten- u. Leistungsrechnung.

- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat zeitnah nach Quartalsende über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Ergebnisentwicklung der einzelnen Sparten wie auch des gesamten Unternehmens und die Lage der Gesellschaft zu unterrichten. Hierzu ist ein schriftlicher Vierteljahresbericht vorzulegen; das Nähere kann die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.
 1. Der Gesellschafter Land Baden-Württemberg bestellt drei Mitglieder und beruft sie ab.
 2. Der Gesellschafter Stadt Ludwigsburg bestellt drei Mitglieder; darunter den Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg und beruft sie ab.
 3. Ein Mitglied wird von der Gesellschafterversammlung berufen; die Gesellschafterversammlung kann dieses Mitglied auch wieder abberufen.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter ein Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter üben das Aufsichtsratsmandat jeweils im Falle der Verhinderung des zu vertretenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds aus. Die Regelungen für ordentliche Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für ihre Stellvertreter entsprechend.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des einzelnen Mitglieds endet daneben mit seiner Abberufung oder durch Niederlegung.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen; Mehrfertigungen der Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter bzw. der Gesellschafterversammlung für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadt Ludwigsburg bzw. vom Land Baden-Württemberg entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise auch die Interessen der Stadt Ludwigsburg bzw. des Landes zu berücksichtigen.
Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.
§ 10 Abs. 1 findet auf die Aufsichtsratsmitglieder entsprechende Anwendung.
- (8) Die Haftung der Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter für jeweils die Hälfte der in § 11 Abs. 4 festgelegten Amtsdauer. Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitz hat dabei, startend ab der im Jahr 2022 beginnenden Amtsperiode des Aufsichtsrats, abwechselnd die Stadt Ludwigsburg und das Land Baden-Württemberg. Zum Stellvertreter wird jeweils ein vom anderen Gesellschafter bestelltes Aufsichtsratsmitglied gewählt. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich eine

Neuwahl vorzunehmen.

- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von der Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Sitzungen müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Einberufung kann auch im Auftrag des Vorsitzes durch die Geschäftsführung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder einer Betriebsstätte statt; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bei Bedarf bestimmen, dass eine Sitzung an einem anderen Ort stattfindet.
- (4) Die Einberufung des Aufsichtsrats muss schriftlich oder per E-Mail, die der Textform des § 126 b BGB genügt, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Der Einladung anzuschließen sind die Tagesordnung und die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrates ausreichend auf die Erörterung und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen. In besonders dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer und - mit Zustimmung des Aufsichtsrates - die Prokuristen teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ebenso können mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils ein vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Ludwigsburg bestimmter Vertreter dereteiligungsverwaltungen teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann ferner beschließen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 4 davon, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie je ein von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß

einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. In begründeten Ausnahmefällen sind Sitzungen in Form einer Videokonferenz zulässig. Aufsichtsratsmitglieder können sich in begründeten Ausnahmefällen per Videoübertragung oder telefonisch in eine Präsenzsitzung oder telefonisch in eine Videokonferenz einwählen; solchermaßen zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren und entscheidet auch darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Satz 2 oder 3 vorliegt, ein Widerspruch hiergegen ist nicht möglich. Von einer Videokonferenz sollte der Vorsitzende absehen, falls eine uneingeschränkte Kommunikation aus technischen Gründen nicht gewährleistet erscheint.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. § 108 AktG gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen oder außerhalb von Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen und spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Sitzung oder Beschlussfassung an die Mitglieder zu versenden ist.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH" abgegeben.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
Er hat, unabhängig von den Informations- und Berichtspflichten nach § 10 Abs. 2, ihr gegenüber ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat. Er hat ferner alle ihm durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen
 1. von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen,
 3. bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (4) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist, soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, insbesondere erforderlich bei:
 - a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und ähnlichen Rechtsgeschäften; soweit sie nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
 - c) Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall übersteigt; im Wirtschaftsplan vorgesehene Anschaffungen bedürfen keiner weiteren Zustimmung, wenn und soweit der Anschaffungswert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall nicht übersteigt.
 - d) Feststellung des jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs-, **Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, dem Stellenplan** und dem Finanzplan. Abweichungen von der Summe der

Aufwandspositionen des Erfolgsplans bis zu einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Prozentsatz bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn dadurch das Ergebnis des Erfolgsplans und des Finanzplans voraussichtlich nicht wesentlich verschlechtert wird; über wesentliche Abweichungen vom Erfolgsplan ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren.

- e) Gewährung von Darlehen sowie Freigebigkeitsleistungen, insbesondere Spenden aller Art;
- f) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf fällige Ansprüche sowie der Erlass von fälligen Forderungen ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag;
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- h) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- i) Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie deren wesentlichen Anstellungsbedingungen;
- k) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienstverträgen mit Angestellten einer höheren Entgeltgruppe als 9 TVöD sowie mit außertariflichen Angestellten;
- l) Abschluss und wesentliche Änderung von Verträgen mit Angehörigen eines Geschäftsführers oder eines Prokuristen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 AO genannten Personen.
- m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen.
- n) Festsetzung der Eintrittspreise
- o) Abschluss und wesentliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Jahres- und/oder Gesamtwert übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind.

- (5) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der Geschäftsführung und der Ausführung der Beschlüsse kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, sie durch Dritte ergänzen oder einzelne seiner Mitglieder damit betrauen. Für die Ausschüsse gelten die Regelungen in § 12 und § 13 sinngemäß.

§ 15

Gesellschafterversammlung; Vorsitz und Einberufung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder von einem der Gesellschafter einberufen. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. In begründeten Ausnahmefällen sind Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz sowie in einer Kombination dieser Kommunikationswege zulässig. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Einladende. Von einer Videokonferenz oder einer Kombination dieser Kommunikationswege sollte der Einladende absehen, falls eine uneingeschränkte Kommunikation aus technischen Gründen nicht gewährleistet erscheint.
- (4) Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung statt, die innerhalb der ersten acht Monate abgehalten werden soll. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die **teilnehmenden** oder vertretenen Gesellschafter zusammen alle nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Je 1.000 EUR eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (5) Im Übrigen gelten §12 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrats an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

- b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Deckung eines etwaigen Verlustes (§ 19 Abs. 5).
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
- g) Einziehung von Geschäftsanteilen;
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
- i) Ausübung der Gesellschafterrechte bei wesentlichen Unterbeteiligungen;
- j) strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt oder des Landes über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen;
- k) Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat;
- l) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, dem Stellenplan und dem Finanzplan. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.

- (2) Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes durch einen Nachtrag zu ändern.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des 5-jährigen Finanzplans und Investitionsplans zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen **und den Gesellschaftern zu übersenden.**

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht und Verlustdeckung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfauftrag erteilt der Aufsichtsrat. Der Prüfauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich Prüfbericht mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.
- (5) Etwaige Verluste werden von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile getragen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht

Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.

- (7) Die Gesellschafter haben das Recht zu verlangen, dass ihnen die für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte von der Gesellschaft rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

§ 20

Öffentliche Prüfungen

- (1) Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat die Befugnis aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz. Für die Prüfung der sog. kommunalen Betätigungsprüfung werden dem Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg dieselben Rechte eingeräumt.
Unbeschadet des § 112 GemO wird der Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg nur durch Beauftragung der Gesellschafterversammlung tätig.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt. Der Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg ist berechtigt, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige

Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.